

8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni (GVBl. LSA S. 130), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende 8. Änderungsatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Änderungen der Hauptsatzung

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird ein neuer erster Spiegelstrich sowie das Wort „Jobcenterausschuss“ und ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausschüsse“ der Klammerzusatz „(außer Jobcenterausschuss)“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der beratende Jobcenterausschuss besteht aus 9 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.
- c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und Absatz 3“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 03.01.2023

gez. Grabner
Landrat

(Dienstsiegel)